

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 93 Abfallwirtschaft; hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S. 113
- 94 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Helmerte, S.113–114
- 95 desgl.; hier: Überschwemmungsgebiet Brucht, S.114
- 96 desgl.; hier: Überschwemmungsgebiet Aa-Hilgenbach, S.115
- 97 desgl.; hier: Überschwemmungsgebiet Öse, S.115–116
- 98 desgl.; hier: Überschwemmungsgebiet Taufnethe, S.116

99 desgl.; hier: Überschwemmungsgebiet Nethe, S.116–117

100 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Passade, Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Passade vom 27. März 2019, S.117–118

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

101 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph); hier: Bekanntmachungsverordnung Satzungsänderung zum Sozialticket, S. 119

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 93** **Abfallwirtschaft;**
hier: Notwendigkeit einer
Umweltverträglichkeitsprüfung;
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Detmold Minden, den 2. April 2019
52.0007/19/8.12.2

Die Fa. Nordmann GmbH, Bahnhofstr. 62, 33379 Rietberg beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur Lagerung von Schrotten in Verbindung mit einer Anlage zur Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfälle.

Die v. g. Anlage ist der Ziffer 8.7.1.2 (Lagerung von Schrotten) der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer Einzelfalluntersuchung standortbezogen zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des Abschnitt 2 des UVPG unterzogen werden muss. Wesentlicher Bestandteil des Antrags ist die Errichtung einer Halle, dies stellt insgesamt eine Verbesserung des Immissionsschutzes dar. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde daher entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 113

- 94** **Hochwasserschutz;**
hier: Überschwemmungsgebiet Helmerte
Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Helmerte im Kreis Höxter das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die geltende Verordnung der preußischen Überschwemmungsgebietsverordnung „Helmerte“ vom 28. September 1911 wird mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Karten und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

26. April bis einschließlich 25. Juni 2019

bei folgenden Behörden aus:

- Rathaus Peckelsheim der Stadt Willebadessen, Zimmer 28, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen, Mo. – Fr. von

08:00 – 12:30 Uhr; Mo. – Do. von 14:00 – 16:00 Uhr oder nach vorheriger Terminabsprache unter 056 44/88 64 (Christopher Kloidt, E-Mail: c.kloidt@willebadessen.de) oder 056 44/88 65 (Ulrich Reiffer, E-Mail: u.reiffer@willebadessen.de).

- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Bün-
testraße 1, 32427 Minden nach vorheriger Terminabspra-
che unter 052 31/71-54 76 (Frau Stiewe, E-Mail: vanes-
sa.stiewe@brdt.nrw.de). Ich weise daraufhin, dass die
Dienstgebäude der Bezirksregierung am 14. Juni 2019
wegen einer dienstlichen Veranstaltung geschlossen sind.
Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das
Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbe-
griff „Aktuelles aus der Wasserwirtschaft“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung
können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Ausle-
gung, d.h. bis einschließlich **9. Juli 2019** (24:00 Uhr – Ein-
gangsstempel der Behörde) unter Angabe des Überschwem-
mungsgebietes bei der

- Stadt Willebadessen, Der Bürgermeister, Abdinghofweg 1,
34439 Willebadessen
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Det-
mold

schriftlich eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt vor-
aus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht,
zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift
der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben
sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht
zulässig. Die personenbezogenen Daten werden verwendet,
damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der
Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen
werden diese Daten an einen externen Gutachter weiterge-
geben, wenn dieses für die Prüfung einer Stellungnahme er-
forderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind
auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold nachzule-
sen.

Stellungnahmen, die bei der Stadt Willebadessen einge-
hen, werden zuständigkeitshalber und zur weiteren Prüfung
an die Bezirksregierung abgegeben

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, kön-
nen gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann be-
rücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-
Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten
De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die
E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de senden.

Minden, den 21. März 2019
54.07.05.40/45216

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Flachmeier

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 113–114

95 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Brucht

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Brucht im Kreis
Höxter das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant
dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die gel-
tenden Verordnungen der preußischen Überschwemmungs-
gebietsverordnung „Brucht“ vom 28. September 1911, die
ordnungsbehördliche Verordnung „Nethe, Brucht, Aa/Hil-
genbach und Öse“ vom 15. Februar 1996 und die vorläufige
Sicherung der Überschwemmungsgebiete Brucht, Aa mit
Hilgenbach, Nethe und Öse vom 1. Februar 2010 werden für
die Brucht mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufge-

hoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwem-
mungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW
(LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege
einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr
so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwem-
mungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden
Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt
zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Über-
schwemmungsgebietes (Karten und Erläuterungsbericht) in
der Zeit vom

26. April bis einschließlich 25. Juni 2019

bei folgenden Behörden aus:

- Rathaus der Stadt Brakel, 2. OG – Zimmer 39, Am Markt
12, 33034 Brakel, Mo., Di. von 08:00 – 16:00 Uhr, Mi. von
08:00 – 12:30 Uhr; Do. von 07:30 – 17:30 Uhr; Fr. von
07:00 – 12:30 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinba-
rung unter 052 72/3 60-13 21 (Herr Münstermann, E-Mail:
c.muenstermann@brakel.de) oder 052 72/3 60-13 22 (Herr
Frewer, E-Mail: a.frewer@brakel.de)

- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Bün-
testraße 1, 32427 Minden nach vorheriger Terminabspra-
che unter 052 31/71-54 76 (Frau Stiewe, E-Mail: vanes-
sa.stiewe@brdt.nrw.de). Ich weise daraufhin, dass die
Dienstgebäude der Bezirksregierung am 14. Juni 2019
wegen einer dienstlichen Veranstaltung geschlossen sind.
Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das
Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbe-
griff „Aktuelles aus der Wasserwirtschaft“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung
können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Ausle-
gung, d.h. bis einschließlich **9. Juli 2019** (24:00 Uhr – Ein-
gangsstempel der Behörde) unter Angabe des Überschwem-
mungsgebietes bei der

- Stadt Brakel, Der Bürgermeister, Am Markt 12, 33034 Bra-
kel
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Det-
mold

schriftlich eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt vor-
aus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht,
zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift
der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben
sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht
zulässig. Die personenbezogenen Daten werden verwendet,
damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der
Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen
werden diese Daten an einen externen Gutachter weiterge-
geben, wenn dieses für die Prüfung einer Stellungnahme er-
forderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind
auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold nachzule-
sen.

Stellungnahmen, die bei der Stadt Brakel eingehen, wer-
den zuständigkeitshalber und zur weiteren Prüfung an die
Bezirksregierung abgegeben

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, kön-
nen gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann be-
rücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-
Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten
De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die
E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de senden.

Minden, den 21. März 2019
54.07.05.40/4528

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Flachmeier

**96 Hochwasserschutz;
hier: Überschwemmungsgebiet Aa-Hilgenbach**

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat im Kreis Höxter für Aa und Hilgenbach die Überschwemmungsgebiete neu ermittelt und plant diese durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die geltenden Verordnungen der preußischen Überschwemmungsgebietsverordnung „Aa“ vom 28. September 1911, die ordnungsbehördliche Verordnung „Nethe, Brucht, Aa/Hilgenbach und Öse“ vom 15. Februar 1996 und die vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete „Brucht, Aa mit Hilgenbach, Nethe und Öse“ vom 1. Februar 2010 werden für Aa und Hilgenbach mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Karten und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

26. April bis einschließlich 25. Juni 2019

bei folgenden Behörden aus:

- Rathaus der Stadt Brakel, 2. OG – Zimmer 39, Am Markt 12, 33034 Brakel, Mo., Di. von 08:00 – 16:00 Uhr, Mi. von 08:00 – 12:30 Uhr; Do. von 07:30 – 17:30 Uhr; Fr. von 07:00 – 12:30 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 052 72/360-1321 (Herr Münstermann, E-Mail: c.muenstermann@brakel.de) oder 052 72/360-1322 (Herr Frewer, E-Mail: a.frewer@brakel.de)
- Rathaus der Stadt Bad Driburg, Zimmer 220, Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg, Mo. - Fr. von 08:30 – 12:30 Uhr; Di. von 14:00 – 16:00 Uhr, Do. von 14:00 – 17:00 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 052 53/88-1606 (Frau Pape, E-Mail: gabriele.pape@bad-driburg.de).
- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Bün-
testraße 1, 32427 Minden nach vorheriger Terminabsprache unter 052 31/71-54 76 (Frau Stiewe, E-Mail: vanessa.stiewe@brdt.nrw.de). Ich weise daraufhin, dass die Dienstgebäude der Bezirksregierung am 14. Juni 2019 wegen einer dienstlichen Veranstaltung geschlossen sind.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Aktuelles aus der Wasserwirtschaft“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **9. Juli 2019** (24:00 Uhr – Eingangsstempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der

- Stadt Brakel, Der Bürgermeister, Am Markt 12, 33034 Brakel
- Bad Driburg, Der Bürgermeister, Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

schriftlich eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden diese Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung einer Stellungnahme erforderlich ist.

Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold nachzulesen.

Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen, werden zuständigkeitshalber und zur weiteren Prüfung an die Bezirksregierung abgegeben.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de senden.

Minden, den 21. März 2019
54.07.05.40/4526

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Flachmeier

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 115

**97 Hochwasserschutz;
hier: Überschwemmungsgebiet Öse**

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Öse im Kreis Höxter das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die geltenden Verordnungen der preußischen Überschwemmungsgebietsverordnung „Öse“ vom 28. September 1911, der ordnungsbehördlichen Verordnung „Nethe, Brucht, Aa/Hilgenbach und Öse“ vom 15. Februar 1996 und die vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete Brucht, Aa mit Hilgenbach, Nethe und Öse vom 01. Februar 2010 werden für die Öse mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Karten und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

26. April bis einschließlich 25. Juni 2019

bei folgenden Behörden aus:

- Rathaus der Stadt Brakel, 2. OG – Zimmer 39, Am Markt 12, 33034 Brakel, Mo., Di. von 08:00 – 16:00 Uhr, Mi. von 08:00 – 12:30 Uhr; Do. von 07:30 – 17:30 Uhr; Fr. von 07:00 – 12:30 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 052 72/360-1321 (Herr Münstermann, E-Mail: c.muenstermann@brakel.de) oder 052 72/360-1322 (Herr Frewer, E-Mail: a.frewer@brakel.de)
- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Bün-
testraße 1, 32427 Minden nach vorheriger Terminabsprache unter 052 31/71-54 76 (Frau Stiewe, E-Mail: vanessa.stiewe@brdt.nrw.de). Ich weise daraufhin, dass die Dienstgebäude der Bezirksregierung am 14. Juni 2019 wegen einer dienstlichen Veranstaltung geschlossen sind.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Aktuelles aus der Wasserwirtschaft“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Ausle-

gung, d.h. bis einschließlich **9. Juli 2019** (24:00 Uhr – Eingangsstempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der

- Stadt Brakel, Der Bürgermeister, Am Markt 12, 33034 Brakel
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

schriftlich eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden diese Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung einer Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold nachzulesen.

Stellungnahmen, die bei der Stadt Brakel eingehen, werden zuständigkeitshalber und zur weiteren Prüfung an die Bezirksregierung abgegeben

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de senden.

Minden, den 21. März 2019
54.07.05.40/4524

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Flachmeier

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 115–116

98 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Taufnethe

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Taufnethe im Kreis Höxter das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die geltende Verordnung der preußischen Überschwemmungsgebietsverordnung „Taufnethe“ vom 28. September 1911 wird mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Karten und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

26. April bis einschließlich 25. Juni 2019

bei folgenden Behörden aus:

- Rathaus Peckelsheim der Stadt Willebadessen, Zimmer 28, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen, Mo. – Fr. von 08:00 – 12:30 Uhr; Mo. – Do. von 14:00 – 16:00 Uhr oder nach vorheriger Terminabsprache unter 056 44/88 64 (Christopher Kloidt, E-Mail: c.kloidt@willebadessen.de)

oder 056 44/88 65 (Ulrich Reiffer, E-Mail: u.reiffer@willebadessen.de).

- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Bün-
testraße 1, 32427 Minden nach vorheriger Terminabspra-
che unter 052 31/71-54 76 (Frau Stiewe, E-Mail: vanessa.stiewe@brdt.nrw.de). Ich weise daraufhin, dass die Dienstgebäude der Bezirksregierung am 14. Juni 2019 wegen einer dienstlichen Veranstaltung geschlossen sind. Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Aktuelles aus der Wasserwirtschaft“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **9. Juli 2019** (24:00 Uhr – Eingangsstempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der

- Stadt Willebadessen, Der Bürgermeister, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

schriftlich eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden diese Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung einer Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold nachzulesen.

Stellungnahmen, die bei der Stadt Willebadessen eingehen, werden zuständigkeitshalber und zur weiteren Prüfung an die Bezirksregierung abgegeben.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de senden.

Minden, den 21. März 2019
54.07.05.40/4522

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Flachmeier

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 116

99 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Nethe

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Nethe im Kreis Höxter das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die geltenden Verordnungen der preußischen Überschwemmungsgebietsverordnung „Nethe“ vom 28. September 1911, die ordnungsbehördliche Verordnung „Nethe, Brucht, Aa/Hilgenbach und Öse“ vom 15. Februar 1996 und die vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete Brucht, Aa mit Hilgenbach, Nethe und Öse vom 1. Februar 2010 werden für die Nethe mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Karten und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

26. April bis einschließlich 25. Juni 2019

bei folgenden Behörden aus:

- Rathaus der Stadt Brakel, 2. OG – Zimmer 39, Am Markt 12, 33034 Brakel, Mo., Di. von 08:00 – 16:00 Uhr, Mi. von 08:00 – 12:30 Uhr; Do. von 07:30 – 17:30 Uhr; Fr. von 07:00 – 12:30 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 052 72/360-1321 (Herr Münstermann, E-Mail: c.muenstermann@brakel.de) oder 052 72/360-1322 (Herr Frewer, E-Mail: a.frewer@brakel.de)
- Dienstgebäude der Stadt Höxter, Stadthaus, Bauteil B, 2. OG – Zimmer B221, Westerbachstraße 45, 37671 Höxter, Mo.- Fr. von 08:30 – 12:30 Uhr; Mo. – Do. von 14:00 – 16:00 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 052 71/963-51 05 (Herr Spieker, E-Mail: j.spieker@hoexter.de).
- Rathaus Peckelsheim der Stadt Willebadessen, Zimmer 28, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen, Mo. – Fr. von 08:00 – 12:30 Uhr; Mo. – Do. von 14:00 – 16:00 Uhr oder nach vorheriger Terminabsprache unter 056 44/88 64 (Christopher Kloidt, E-Mail: c.kloidt @willebadessen.de) oder 056 44/88 65 (Ulrich Reiffer, E-Mail: u.reiffer @willebadessen.de).
- Rathaus der Stadt Beverungen, Zimmer 213, Weserstraße 10-12, 37688 Beverungen, Mo.-Fr. von 08:00 – 12:30 Uhr, Mo.,Di., Do. von 14:00 – 16:00 Uhr; Mi. von 14:00 – 15:30 Uhr oder nach vorheriger Terminabsprache unter 0527 23 92-1 65 (Herrn Lippenmeyer, E-Mail: uwe.lippenmeyer @beverungen.de). Am 19. Juni ist das Rathaus der Stadt Beverungen aufgrund einer dienstlichen Veranstaltung geschlossen.
- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden nach vorheriger Terminabsprache unter 05231/71-54 76 (Frau Stiewe, E-Mail: vanessa.stiewe@brdt.nrw.de). Ich weise daraufhin, dass die Dienstgebäude der Bezirksregierung am 14. Juni 2019 wegen einer dienstlichen Veranstaltung geschlossen sind. Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Aktuelles aus der Wasserwirtschaft“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **9. Juli 2019** (24:00 Uhr – Eingangsstempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der

- Stadt Brakel, Der Bürgermeister, Am Markt 12, 33034 Brakel
- Stadt Höxter, Der Bürgermeister, Westerbachstraße, 45, 37671 Höxter
- Stadt Willebadessen, Der Bürgermeister, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen
- Stadt Beverungen, Der Bürgermeister, Weserstraße 10-12, 37688 Beverungen
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

schriftlich eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen, werden zuständigkeithalber und zur weiteren Prüfung an die Bezirksregierung abgegeben. Die personenbezogenen Da-

ten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden diese Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung einer Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold nachzulesen.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de senden.

Minden, den 21. März 2019
54.07.05.40/452

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Flachmeier

ABI. Reg. Dt. 2019, S. 116–117

100 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Passade

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Passade vom 27. März 2019

Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG¹ in Verbindung mit § 83 LWG² verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Das Überschwemmungsgebiet an der Passade wird von der Mündung in die Bega in Lemgo bis zum Zufluss der Mosebeke in Detmold neu festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in 4 Karten im Maßstab 1:5000 blau gekennzeichnet. Die Karte im Maßstab 1:50000 dient der Übersicht der Lage des Überschwemmungsgebietes.

(3) In der Anlage 1 dieser Verordnung (Amtsblatt) ist eine weitere Übersichtskarte im Maßstab 1:60000 angefügt.

(4) Das Überschwemmungsgebiet wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Gewässers, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(5) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und ihrer Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

§ 2 Einsichtnahme

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Lippe, Untere Wasserbehörde
- Stadt Blomberg
- Stadt Detmold
- Stadt Lemgo
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.7 (Dienstgebäude Minden)

§ 3 Gebote und Verbote

Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des Landeswassergesetzes NRW – LWG „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Vorschrift zu den „Besonderen wasserwirtschaftlichen Bestimmungen“ im Abschnitt 6 des WHG oder den Bestimmungen des LWG

im Abschnitt 5 mit dem Unterabschnitt 2 in der jeweils geltenden Fassung zuwiderhandelt kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die Verordnungen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Passade vom 22. Juli 1999 und vom 12. Juni 2009 werden aufgehoben.

Detmold, den 27. März 2019
54.07.05.40/4622

Bezirksregierung Detmold
In Vertretung
Rüdiger Most

- 1) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung.
- 2) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 618)

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

101 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph); hier: Bekanntmachungsverordnung Satzungsänderung zum Sozialticket

1. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des nph für das Sozialticket für die Kreise Paderborn und Höxter nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011)“ vom 27. September 2018

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW S. 759), i. V. m. dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW S. 90), und dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995 (GV.NRW S. 196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW S. 1157), hat die Verbandsversammlung des nph in ihrer Sitzung am 28. März 2019 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Allgemeine Vorschrift des nph für das Sozialticket für die Kreise Paderborn und Höxter nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011) vom 27. September 2018 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 41/2018, S. 257 ff.), wird wie folgt geändert:

- 1. Ziffer 3.2 wird wie folgt geändert:**
Die Worte „Ziffer 7.3.10“ werden ersetzt durch „Ziffer 7.3.8“.
- 2. Ziffer 3.3 wird wie folgt geändert:**
Die Worte „9 Uhr“ werden gestrichen.
- 3. Ziffer 10.3.3 c) Satz 4 wird wie folgt geändert:**
Die Worte „7.1 Abs. 5“ werden ersetzt durch „7.1 Abs. 4“.
- 4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:**
Im Absatz „Angebote im Sozialtarif“ werden die Worte „Ziffer 7.3.10“ ersetzt durch „Ziffer 7.3.8“. Im Absatz „Referenztickets“ werden die Worte „9 Uhr“ gestrichen.

Die Tabelle 1 wird wie folgt gefasst:

Beschreibung MonatsTicket	Beschreibung Sozialticket für die Kreise Paderborn und Höxter	Zu- / Abschläge Referenzticket
Gilt vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats. Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag. Die letzte Fahrt muss am Folgetag um 3 Uhr beendet sein.	Gilt vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats. Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag. Die letzte Fahrt muss am Folgetag um 3 Uhr beendet sein.	

In der Preisstufe 4 gültig für beliebig viele Fahrten auf der gewählten Relation (jeweils ein Teilbereich innerhalb der Kreise Paderborn und Höxter)	Im Netz Hochstift (umfasst Kreise Paderborn und Höxter) gültig für beliebig viele Fahrten auf der gewählten Relation	+ größerer Geltungsbereich
In der Preisstufe 1 gültig im Stadtgebiet Paderborn	In der Preisstufe 1 gültig im Stadtgebiet Paderborn	
Übertragbar	Nicht übertragbar	- fehlende Übertragbarkeit
Mitnahme gem. Tarifbestimmungen WestfalenTarif 3.2.3.1.	Keine Mitnahmemöglichkeit	- Ausschluss des Zusatznutzens Mitnahme
NachtBus/Nachtexpress im Hochstift inkludiert	NachtBus/Nachtexpress im Hochstift exkludiert	- fehlender Nachtverkehr
		In Summe gleichen sich Zu- und Abschläge aus, sodass keine Anpassung des Referenzpreises vorgenommen wird.

Tabelle 1

Artikel 2

Diese Satzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 28. März 2019 durch die Verbandsversammlung des nph beschlossene Änderungssatzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des nph für das Sozialticket für die Kreise Paderborn und Höxter nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 28. März 2019

Matthias Goeken
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298